

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

Egestorff Im AlterZuhause gGmbH

wird folgende

Vereinbarung nach § 76a Absatz 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung im Bereich Demenz der Egestorff Im Alter Zuhause gGmbH, Stiftungsweg 2, 28325 Bremen.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Egestorff Stationäre Pflege im Bereich Demenz stellt 68 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 56 Einzelzimmern und 6 Doppelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung. Eingeschlossen sind auch Menschen mit einem Hilfebedarf nach § 61 SGB XII.

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung im Bereich Demenz wird pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

Euro 23,84 pro Person/tägl.

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII

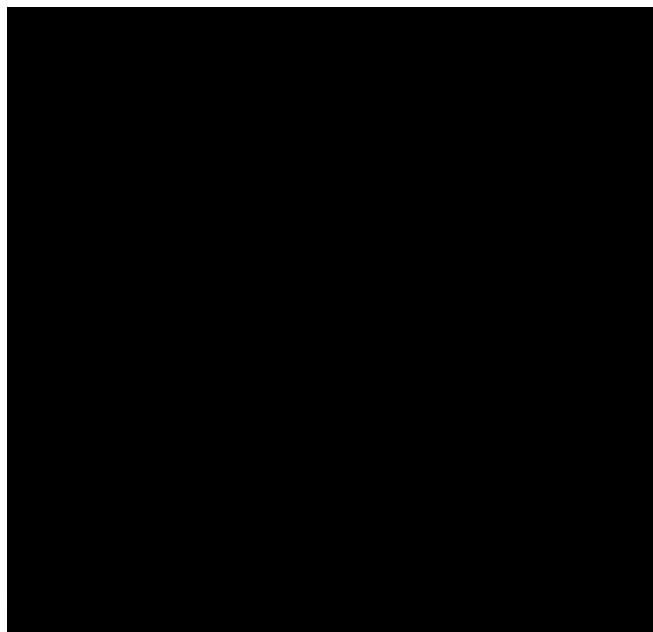
und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.1 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4 a zum Bremischen Landesrahmenvertrag (BremLRV) SGB XII ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVG), neueste Fassung.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung Egestorff Im Alter Zuhause gGmbH werden im Bereich Demenz folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:



EURO



Rundungsdifferenzen sind möglich.

Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung von  Belegungstagen tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von Euro 23,84.

4. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.07.2026 bis 30.06.2028.

5. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.04. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

6. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im Juni 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration

Im Auftrag

Einrichtungsträger

